

Alte Fassung	Geänderte Fassung (Anpassung an die Regelungen der geänderten Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen)
H a u p t s a t z u n g der Stadt Münster Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NW, S. 245) hat der Rat der Stadt Münster am 20.12.1995 folgende Hauptsatzung der Stadt Münster, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 28.03.2007 beschlossen: ... § 3 Bezeichnungen (1) Die Mitglieder des Rates der Stadt Münster führen die Bezeichnung "Ratsherr" bzw. "Ratsfrau". (2) Der/Die Vorsitzende des Rates führt die Bezeichnung „Oberbürgermeister“ bzw. „Oberbürgermeisterin“, die Vertreter/innen führen die Bezeichnung „Bürgermeister“ bzw. „Bürgermeisterin“. (3) Die Vorsitzenden der Bezirksvertretungen führen die Bezeichnung „Bezirksvorsteher“ bzw. „Bezirksvorsteherin“. ... § 5 Unterrichtung der Einwohner ... (3) Beschließt der Rat, eine Einwohner/innenversammlung anzuberaumen, so bereitet der/die Oberbürgermeister/in diese vor. Für die Tagesordnung und ihre öffentliche Bekanntmachung gilt § 48 Abs. 1 GO NW. Für die Leitung der Versammlung gilt § 51 Abs. 1 GO NW entsprechend. Findet die Einwohner/innenversammlung zur Unterrichtung der Einwohner/innen eines bestimmten Stadtbezirkes statt, so kann der/die Oberbürgermeister/in die Leitung der Sitzung dem/der Bezirksvorsteher/in übertragen. ... § 6 Anregungen und Beschwerden (1) Der/Die Oberbürgermeister/in leitet Anregungen im Sinne des § 24 Abs. 1 GO NW, die an den Rat gerichtet sind, der zuständigen Stelle zur Bearbeitung zu.	H a u p t s a t z u n g der Stadt Münster Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NW, 2007, S. 379) hat der Rat der Stadt Münster am 20.12.1995 folgende Hauptsatzung der Stadt Münster, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 09.10.2007 beschlossen: ... § 3 Bezeichnungen (1) Die Ratsmitglieder der Stadt Münster führen die Bezeichnung "Ratsherr" bzw. "Ratsfrau". (2) Der/Die Vorsitzende des Rates führt die Bezeichnung „Oberbürgermeister“ bzw. „Oberbürgermeisterin“, die Vertreter/innen führen die Bezeichnung „Bürgermeister“ bzw. „Bürgermeisterin“. (3) Die Vorsitzenden der Bezirksvertretungen führen die Bezeichnung „Bezirksbürgermeister“ bzw. „Bezirksbürgermeisterin“. ... § 5 Unterrichtung der Einwohner ... (3) Beschließt der Rat, eine Einwohner/innenversammlung anzuberaumen, so bereitet der/die Oberbürgermeister/in diese vor. Für die Tagesordnung und ihre öffentliche Bekanntmachung gilt § 48 Abs. 1 GO NW. Für die Leitung der Versammlung gilt § 51 Abs. 1 GO NRW entsprechend. Findet die Einwohner/innenversammlung zur Unterrichtung der Einwohner/innen eines bestimmten Stadtbezirkes statt, so kann der/die Oberbürgermeister/in die Leitung der Sitzung dem/der Bezirksbürgermeister/in übertragen. ... § 6 Anregungen und Beschwerden (1) Der/Die Oberbürgermeister/in leitet Anregungen im Sinne des § 24 Abs. 1 GO NRW, die an den Rat gerichtet sind, der zuständigen Stelle zur Bearbeitung zu.

Alte Fassung	Geänderte Fassung (Anpassung an die Regelungen der geänderten Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen)
(2) Der/Die Bezirksvorsteher/in leitet Anregungen im Sinne des § 24 Abs. 1 GO NW, die an die Bezirksvertretung gerichtet sind und für die die Bezirksvertretung zuständig ist, dem/der Oberbürgermeister/in zur Vorbereitung einer Entscheidung zu. Anregungen, die nicht in die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen fallen, leitet der/die Bezirksvorsteher/in über den/die Oberbürgermeister/in an die zuständige Stelle weiter. (3) Der/Die Oberbürgermeister/in bzw. Bezirksvorsteher/in teilt dem/der Eingeber/in mit, wer über die Anregung zuständigkeitshalber entscheiden wird und wann die Anregung im Rat bzw. in der Bezirksvertretung eingebracht wird. (4) Anregungen, die mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag beim/bei der Oberbürgermeister/in / beim/bei der Bezirksvorsteher/in eingehen, werden in der nächsten Sitzung des Rates/der Bezirksvertretung bekannt gegeben und gegebenenfalls beraten. ...	(2) Der/Die Bezirksbürgermeister/in leitet Anregungen im Sinne des § 24 Abs. 1 GO NRW, die an die Bezirksvertretung gerichtet sind und für die die Bezirksvertretung zuständig ist, dem/der Oberbürgermeister/in zur Vorbereitung einer Entscheidung zu. Anregungen, die nicht in die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen fallen, leitet der/die Bezirksbürgermeister/in über den/die Oberbürgermeister/in an die zuständige Stelle weiter. (3) Der/Die Oberbürgermeister/in bzw. Bezirksbürgermeister/in teilt dem/der Eingeber/in mit, wer über die Anregung zuständigkeitshalber entscheiden wird und wann die Anregung im Rat bzw. in der Bezirksvertretung eingebracht wird. (4) Anregungen, die mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag beim/bei der Oberbürgermeister/in / beim/bei der Bezirksbürgermeister/in eingehen, werden in der nächsten Sitzung des Rates/der Bezirksvertretung bekannt gegeben und gegebenenfalls beraten. ...
§ 8 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (1) Die Bürger/innen können beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates oder einer Bezirksvertretung über eine Angelegenheit selbst entscheiden (Bürgerentscheid). (2) Ein Bürgerbegehren ist schriftlich einzureichen. Es muss gem. § 26 GO NW a) die zur Entscheidung zu bringende Frage und b) eine Begründung enthalten, c) eine nach gesetzlichen Vorschriften durchführbare Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme vorschlagen, d) mindestens eine, aber höchstens drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. ...	§ 8 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (1) Die Bürger/innen können beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates oder einer Bezirksvertretung über eine Angelegenheit selbst entscheiden (Bürgerentscheid). Der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid). (2) Ein Bürgerbegehren ist schriftlich einzureichen. Es muss gem. § 26 GO NRW a) die zur Entscheidung zu bringende Frage und b) eine Begründung enthalten, c) eine nach gesetzlichen Vorschriften durchführbare Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme vorschlagen, d) mindestens eine/en, aber höchstens drei Bürger/innen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten ...

Alte Fassung	Geänderte Fassung (Anpassung an die Regelungen der geänderten Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen)
§ 10 Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen (3) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung festgesetzten Betrages. Das Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird für höchstens 12 Sitzungen im Kalenderjahr gewährt. ... (6) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 erhalten an zusätzlicher Aufwandsentschädigung a) die Bezirksvorsteher/innen den 2fachen Satz b) die Fraktionsvorsitzenden in den Bezirksvertretungen den 1fachen Satz der gemäß Abs. 2 den Bezirksvertretern/innen gezahlt wird. ...	§ 10 Entschädigung der <u>Ratsmitglieder</u>, Mitgliedern der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen ... (3) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung festgesetzten Betrages. Das Sitzungsgeld für <u>Fraktionssitzungen</u> im Sinne von § 45 Abs. 5 GO NRW wird auf Antrag für höchstens 12 Sitzungen im Kalenderjahr gewährt. ... (6) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 erhalten an zusätzlicher Aufwandsentschädigung a) die <u>Bezirksbürgermeister/innen</u> den 2fachen Satz b) die Fraktionsvorsitzenden in den Bezirksvertretungen den 1fachen Satz der gemäß Abs. 2 den Bezirksvertretern/innen gezahlt wird. ...
§ 11 Auskunft und Akteneinsicht Die Bezirksvorsteher/innen und Ausschussvorsitzenden können vom/von der Oberbürgermeister/in jederzeit Auskunft über alle Angelegenheit verlangen, die zum Aufgabenbereich ihrer Bezirksvertretung oder ihres Ausschusses gehören. Sie haben das Recht auf Akteneinsicht. Die Akteneinsicht ist am sechsten Arbeitstag nach Zugang des Verlangens auf Akteneinsicht, auf Antrag bereits am 4. Tag, zu gewähren. Diese Frist gilt entsprechend für den Fall des § 55 Abs. 4 GO NW.	§ 11 Auskunft und Akteneinsicht Anträge auf Akteneinsicht nach § 55 GO NRW sind direkt an den/die Oberbürgermeister/in zu richten. Die Akteneinsicht ist am sechsten Arbeitstag nach Zugang des Verlangens, auf Antrag bereits am 4. Tag, zu gewähren.
§ 12 Verträge der Stadt Münster mit Mitgliedern des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen, dem/der Oberbürgermeister/in und leitenden Dienstkräften 	§ 12 Verträge der Stadt Münster <u>mit Ratsmitgliedern, Mitgliedern</u> der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen, dem/der Oberbürgermeister/in und leitenden Dienstkräften

Alte Fassung	Geänderte Fassung (Anpassung an die Regelungen der geänderten Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen)
§ 16 Teilnahme an Sitzungen ... (5) Der/Die Oberbürgermeister/in nimmt an den Einwohner/innenversammlungen, deren Durchführung der Rat beschlossen hat, teil. Die Beigeordneten nehmen an Einwohner/innenversammlungen teil, wenn Fragen ihres Dezernatsbereiches berührt werden. Der/Die Oberbürgermeister/in und die Beigeordneten können sich bei Einwohner/innenversammlungen, die zur Unterrichtung der Einwohner/innen eines bestimmten Stadtbezirkes unter der Leitung des/der Bezirksvorstehers/in stattfinden, durch Dienstkräfte des höheren Dienstes oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe vertreten lassen.	§ 16 Teilnahme an Sitzungen ... (5) Der/Die Oberbürgermeister/in nimmt an den Einwohner/innenversammlungen, deren Durchführung der Rat beschlossen hat, teil. Die Beigeordneten nehmen an Einwohner/innenversammlungen teil, wenn Fragen ihres Dezernatsbereiches berührt werden. Der/Die Oberbürgermeister/in und die Beigeordneten können sich bei Einwohner/innenversammlungen, die zur Unterrichtung der Einwohner/innen eines bestimmten Stadtbezirkes unter der Leitung des/der Bezirksbürgermeisters/in stattfinden, durch Dienstkräfte des höheren Dienstes oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe vertreten lassen.
§ 20 Zuständigkeit und Aufgaben der Bezirksvertretungen (1) Die Bezirksvertretungen entscheiden gemäß § 37 Abs. 1 GO NRW in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel, soweit nicht der Rat nach § 41 Abs. 1 GO NW ausschließlich zuständig ist, es sich nicht um die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. behördlicher Anordnungen und Auflagen, Verkehrssicherungspflicht, Vertragspflichten) und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 41 Abs. 3 GO NW handelt. Zu den Entscheidungsrechten gehören insbesondere: 1. Ausbau, soweit es sich nicht um eine Erweiterung im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. I GO NW handelt und Umbau über 50.000 € sowie Unterhaltung und Ausstattung mit Kosten über 25.000 € der bezirksbezogenen öffentlichen städtischen Einrichtungen und der Bezirksverwaltungen. Zu den öffentlichen Einrichtungen zählen insbesondere: - Schulen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Dazu zählen die Schulen, deren Schüler/innen zu mindestens 60 % ihren Wohnsitz im jeweiligen Stadtbezirk haben. Bei Schulen mit mehreren Lernorten ist die Herkunft der Schüler/innen am jeweiligen Lernort entscheidend. Dieser Schüler/innenanteil wird	§ 20 Zuständigkeit und Aufgaben der Bezirksvertretungen (1) Die Bezirksvertretungen entscheiden gemäß § 37 Abs. 1 GO NRW in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel, soweit nicht der Rat nach § 41 Abs. 1 GO NRW ausschließlich zuständig ist, es sich nicht um die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. behördlicher Anordnungen und Auflagen, Verkehrssicherungspflicht, Vertragspflichten) und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW handelt. Zu den Entscheidungsrechten gehören insbesondere: 1. Ausbau, soweit es sich nicht um eine Erweiterung im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. I GO NRW handelt und Umbau über 50.000 € sowie Unterhaltung und Ausstattung mit Kosten über 25.000 € der bezirksbezogenen öffentlichen städtischen Einrichtungen und der Bezirksverwaltungen. Zu den öffentlichen Einrichtungen zählen insbesondere: - Schulen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Dazu zählen die Schulen, deren Schüler/innen zu mindestens 60 % ihren Wohnsitz im jeweiligen Stadtbezirk haben. Bei Schulen mit mehreren Lernorten ist die Herkunft der Schüler/innen am jeweiligen Lernort entscheidend. Dieser Schüler/innenanteil wird zu Beginn einer Ratsperiode mit Stichtag

Anlage 2 zur Vorlage V/0909/2007

Alte Fassung	Geänderte Fassung (Anpassung an die Regelungen der geänderten Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen)
zu Beginn einer Ratsperiode mit Stichtag vom 15.10. des Vorjahres festgestellt. - Stadtteilbüchereien - Sportplatzanlagen mit Ausnahme des Stadions Hammer Straße und des Sportparks Sentruper Höhe - Sporthallen, soweit sie nicht Bestandteil von Schulen sind, deren Bedeutung wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehen. Ausgenommen sind auch der Sportpark Sentruper Höhe sowie die Großsporthalle Berg Fidel - Frei- und Hallenbäder - Bürgerhäuser (Stadthalle Hiltrup, Bürgerhaus Kinderhaus, Bennohaus) - bezirksbezogene Einrichtungen der Alten- und Sozialbetreuung einschließlich Altenbegegnungsstätten, - öffentliche Kinderspielplätze einschließlich Neubau, Kindertageseinrichtungen und Stätten der Jugendbegegnung, soweit nicht gesetzlich dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familie vorbehalten, - Friedhöfe mit Ausnahme des Waldfriedhofs Lauheide - Zweigstellen der Volkshochschule und der Musikschule Ausgenommen sind laufende Unterhaltungsarbeiten (Buchungspläne) und Betriebsmittel sowie Beschaffung von Lern- und Lehrmitteln. Unberührt bleiben die Zuständigkeiten des Jugendamtes (Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien sowie Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien) nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, der Schulkonferenz nach dem Schulmitwirkungs-gesetz und des Vergabeausschusses nach der Zuständigkeitsordnung, sowie des Rates und der Fachausschüsse. 2. Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der im Stadtbezirk vorhandenen und neuanzulegenden Grün- und Parkanlagen (Grünpflege) sowie der bezirksbezogenen Freizeitanlagen und Kinderspielplätze. Ausgenommen sind die Freizeitanlagen Aasee, die Promenade und der Stadtpark Wienburg.	vom 15.10. des Vorjahres festgestellt. - Stadtteilbüchereien - Sportplatzanlagen mit Ausnahme des Stadions Hammer Straße und des Sportparks Sentruper Höhe - Sporthallen, soweit sie nicht Bestandteil von Schulen sind, deren Bedeutung wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehen. Ausgenommen sind auch der Sportpark Sentruper Höhe sowie die Großsporthalle Berg Fidel - Frei- und Hallenbäder - Bürgerhäuser (Stadthalle Hiltrup, Bürgerhaus Kinderhaus, Bennohaus) - bezirksbezogene Einrichtungen der Alten- und Sozialbetreuung einschließlich Altenbegegnungsstätten, - öffentliche Kinderspielplätze einschließlich Neubau, Kindertageseinrichtungen und Stätten der Jugendbegegnung, soweit nicht gesetzlich dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familie vorbehalten, - Friedhöfe mit Ausnahme des Waldfriedhofs Lauheide - Zweigstellen der Volkshochschule und der Musikschule Ausgenommen sind laufende Unterhaltungsarbeiten (Buchungspläne) und Betriebsmittel sowie Beschaffung von Lern- und Lehrmitteln. Unberührt bleiben die Zuständigkeiten des Jugendamtes (Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien sowie Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien) nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), der Schulkonferenz nach dem Schulgesetz und des Vergabeausschusses nach der Zuständigkeitsordnung, sowie des Rates und der Fachausschüsse. 2. Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der im Stadtbezirk vorhandenen und neuanzulegenden Grün- und Parkanlagen (Grünpflege) sowie der bezirksbezogenen Freizeitanlagen und Kinderspielplätze. Ausgenommen sind die Freizeitanlagen Aasee, die Promenade und der Stadtpark Wienburg.

Alte Fassung	Geänderte Fassung (Anpassung an die Regelungen der geänderten Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen)
Die Einschränkungen in Ziffer 1 Sätze 2 und 3 gelten für die Ausgestaltung der Anlagen entsprechend. Sanierung von öffentlichen Kinderspielplätzen mit einer Bausumme von mehr als 10.000 € im Rahmen der den Bezirksvertretungen vom Rat gem. § 37 Abs. 3 GO bereitgestellten Haushaltsmittel. ... § 21 Personalangelegenheiten (1) Über die Ernennung, die Beförderung, die Zuruhe- setzung vor Erreichen der Altersgrenze und die Entlassung von Beamten/innen und über die Ertei- lung der Zustimmung zur Versetzung von Beam- ten/innen eines anderen Dienstherrn in den Dienst- bereich der Stadt Münster sowie über die Einstel- lung, Eingruppierung und arbeitgeberseitige Kündi- gung von Angestellten und Arbeitern/innen ent- scheiden, soweit Abs. 2 nichts anderes bestimmt: a) der Rat bei Ehrenbeamten/innen, Beam- ten/innen der Besoldungsgruppen B und A 16 und A 15 und bei Angestellten der Vergütungs- gruppen I und I a und bei Angestellten mit höhe- rer Vergütung (Sonderverträge) sowie bei der Besetzung der Stellen von Amtsleitern/innen des höheren Dienstes mit externen Bewer- bern/innen, b) der Hauptausschuss bei Beamten/innen der Besoldungsgruppen A 13 hD bis A 14, bei An- gestellten der Tarifgruppen II hD bis I b und bei Orchestermitgliedern mit Sonderverträgen, c) der Ausschuss für Personal, Recht und Ord- nung bei Beamten/innen der Besoldungsgrup- pen A 11 bis A 13 gD und bei Angestellten der Tarifgruppen IV a bis II. Der Ausschuss für Personal, Recht und Ord- nung entscheidet ferner über die befristete Ein- stellung von Angestellten (Sonderregelung 2 y zum BAT) der Tarifgruppe IV a und höher für die Dauer von mehr als einem Jahr. d) der/die Oberbürgermeister/in bei den übrigen Beamten/innen und Angestellten und bei den Arbeitern/innen. (2) Abweichend von Absatz 1 entscheidet der/die Oberbürgermeister/in über	Die Einschränkungen in Ziffer 1 Sätze 3 und 4 gelten für die Ausgestaltung der Anlagen ent- sprechend. Sanierung von öffentlichen Kinderspielplätzen mit einer Bausumme von mehr als 10.000 € im Rahmen der den Bezirksvertretungen vom Rat gem. § 37 Abs. 3 GO bereitgestellten Haus- haltsmittel. ... § 21 Personalangelegenheiten entfällt.

Alte Fassung	Geänderte Fassung (Anpassung an die Regelungen der geänderten Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen)
a) die Ernennung und Entlassung von Beamten/innen im Vorbereitungsdienst, b) die Anstellung von Beamten/innen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen, c) die Verleihung der Eigenschaft eines/einer Beamten/in auf Lebenszeit, d) die Entlassung und Zuruhesetzung von Beamten/innen auf eigenen Wunsch mit Ausnahme der Wahlbeamten/innen, e) die außerordentliche arbeitgeberseitige Kündigung von Angestellten, die Kündigung von Angestellten innerhalb der Probezeit und den Abschluss von Aufhebungsverträgen, soweit es sich nicht um Angestellte mit Sonderverträgen (Abs. 1 Buchstabe a) handelt, f) die befristete Einstellung von Angestellten im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und die befristete Einstellung von Angestellten zur Vertretung beurlaubter Mitarbeiter/innen, g) den tarifbedingten Zeit- und Bewährungsaufstieg von Angestellten, h) Beurlaubungen und Teilzeitarbeit im Rahmen der beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen mit Ausnahme der Wahlbeamten/innen; sonstige Veränderungen der regelmäßigen bzw. vertraglich vereinbarten Arbeitszeit bei Angestellten. (3) Der/Die Oberbürgermeister/in ist ermächtigt, die ihm/ihr übertragenen Befugnisse auf nachgeordnete Beamte/innen oder Angestellte zu übertragen.	